6. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

Aufgrund des §§ 3 und 28 (2)Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 10]) i.V.m. § 1 (2) und § 17 (1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBI.I/04, Nr. 16), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 11], S.8)hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.11.2024 die 6. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Satzung regelt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Bereitstellung eines warmen Mittagessens in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau.

§ 2 Geltungsbereich

Für Kinder bis zum Eintritt in die erste Jahrgangsstufe der Schule, die eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Wildau besuchen, wird an den Öffnungstagen ein warmes Mittagessen und eine sonstige Verpflegung nach Bedarf bereit gestellt.

§ 3 Durchführung

In den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau führt das von der Stadt Wildau beauftragte Unternehmen eine Ganztagesversorgung mit einem warmen Mittagessen und einer sonstigen Verpflegung auf der Grundlage der Qualitätsstandards der DGE durch. Die Be- und Abbestellungen der Mahlzeiten erfolgen durch die Kindertagesstätte beim Caterer auf der Grundlage der täglich angemeldeten Kinder in den Gruppen.

§ 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung

- (1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen wird gemäß § 17 KitaG ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) von den Personensorgeberechtigten/ Eltern erhoben.
- (2) Der Betrag wird auf 2,34 € pro Portion und Tag festgesetzt.
- (3) Der Zuschuss zur täglichen Mittagsversorgung wird auf der Grundlage von 200 Verpflegungstagen (10 Monate a 20 Verpflegungstage) berechnet und in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Mit dieser Berechnung sind tatsächliche Fehlzeiten des Kindes (Urlaub, Krankheit) sowie betreuungsfreie Zeiten aufgrund von Schließtagen der Kita abgegolten.
- (4) Die Höhe des Zuschusses zur Mittagsversorgung wird auf 39,00 € je Monat festgesetzt und für einen Zeitraum von 12 Monaten erhoben.
- (5) Dieser ist jeweils zum 10. des Monats fällig.

- (6) Im Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte werden nur 50 v.H. des Essengeldes nach Absatz 4 erhoben.
- (7) Bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat können die Personensorgeberechtigten/Eltern für diesen Zeitraum einen schriftlichen Antrag auf Rückzahlung bzw. Erlass des Zuschusses zur Mittagsversorgung für diesen Monat stellen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizulegen.
- (8) Bei anderen Ursachen der Abwesenheit des Kindes, die aufgrund der Entscheidung des Trägers der Kindertagestätte oder die durch höhere Gewalt, wie z.B. durch Streiks oder Pandemien verursacht werden, wird der monatliche Zuschuss zur Essenversorgung von Amts wegen wie folgt gemindert und zurück erstattet bzw. mit anderen offenen Forderungen verrechnet:
 - a) Bei einer Abwesenheit von mindestens 5 Verpflegungstagen im betreffenden Monat wird der Zuschuss zur Mittagsversorgung um 25% gemindert.
 - b) Bei einer Abwesenheit von mindestens 10 Verpflegungstagen im betreffenden Monat wird der Zuschuss zur Mittagsversorgung um 50% gemindert.
 - c) Bei einer Abwesenheit von mindestens 15 Verpflegungstagen im betreffenden Monat wird der Zuschuss zur Mittagsversorgung um 75% gemindert.
 - d) Wird die Mittagsverpflegung einen vollen Monat nicht in Anspruch genommen, entfällt für diesen Monat der monatliche Zuschuss.

§ 5 Sonstige Verpflegung

- (1) Die Kosten der sonstigen Verpflegung und der vom Träger der Kindertagesstätten geleistete Anteil zur Mittagsversorgung sind nach § 15 Absatz 2 KitaG i. V. m. § 2 Absatz 1 k Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung als Sachkosten Teil der Betriebskosten.
- (2) Die Kosten nach Absatz 1 werden in den Elternbeiträgen entsprechend § 17 Absatz 1 KitaG berücksichtigt.
- (3) Die Elternbeiträge werden durch gesonderte Satzung erhoben.

§ 6 Beitragsschuldner

- (1) Betragspflichtig und damit Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern des in der Kita betreuten Kindes.
- (2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung nach Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau tritt ab 01.01.2025 in Kraft.